

**Am 29. Juni 2020 wurde das angekündigte Zweite Corona-Steuerhilfegesetz beschlossen. Das Gesetz trat zum 01.07.2020 in Kraft. Die wesentlichen Inhalte erläutern wir Ihnen mit unserem heutigen Update.**

Das **Zweite Corona-Steuerhilfegesetz** beinhaltet u.a. folgende steuerliche Maßnahmen:

1. Die **Umsatzsteuersätze** werden befristet vom 1.7.2020 bis 31.12.2020 von 19% auf 16% und von 7% auf 5% gesenkt (§12 (1,2) i.V.m. §28 UStG).
2. Die Fälligkeit der **Einfuhrumsatzsteuer** wird auf den 26. des zweiten auf die Einfuhr folgenden Monats verschoben (§21 (3a) UStG).
3. Für jedes im Jahr 2020 kindergeldberechtigte Kind wird ein **Kinderbonus** von 300 EUR gewährt (§66 (1) EStG). Diese sind nicht auf Sozialleistungen anzurechnen.
4. Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wird befristet auf 2 Jahre von 1.908 EUR auf 4.008 EUR für die Jahre 2020 und 2021, somit um 2.100 EUR angehoben (§24b EStG).
5. Der **steuerliche Verlustrücktrag** wird für die Jahre 2020 und 2021 auf 5 Mio. EUR (10 Mio. EUR bei Zusammenveranlagung) erweitert (§10d (1) S. 1 EStG). **Auf Antrag** wird bei der Steuerfestsetzung 2019 bereits ein **vorläufiger Verlustrücktrag** aus dem Jahr 2020 in das Jahr 2019 berücksichtigt (§111 EStG). **Auf Antrag** ist auch eine rückwirkende **Herabsetzung der Einkommensteuer-Vorauszahlungen 2019** möglich (§110 EStG). Der vorläufige Verlustrücktrag und die Herabsetzung der Vorauszahlungen erfolgen auf Basis eines pauschal ermittelten Verlustrücktrags von 30% des Gesamtbetrags der Einkünfte 2019 (abzüglich der Einkünfte aus nicht-selbständiger Arbeit), max. bis zu 5 Mio. EUR (Eheleute 10 Mio.). Voraussetzung ist, dass die Vorauszahlungen 2020 auf 0 EUR herabgesetzt wurden. **Achtung!** Etwaige Nachzahlungen bei der Steuerfestsetzung 2019, die aus zu hohen Verlustrückträgen resultieren, werden zinslos bis 1 Monat nach Bekanntgabe der Steuerfestsetzung 2020 gestundet. **Frist! Wird der Einkommensteuerbescheid 2019 bereits bis zum 15. Juli 2020 bestandskräftig, kann noch bis zum 1. August 2020 ein Antrag auf Berücksichtigung eines vorläufigen Verlustrücktrags gestellt werden.**
6. Einführung einer **degressiven Abschreibung** für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens i. H. v. 25 %, höchstens das 2,5-fache der linearen Abschreibung, die in den Jahren 2020 und 2021 angeschafft oder hergestellt werden (§7 (2) EStG).
7. Bei der Besteuerung der **privaten Nutzung von Dienstwagen** ohne Kohlendioxidemission (Elektromobilität) wird der Höchstbetrag des Bruttolistenpreises von 40.000 EUR auf 60.000 EUR erhöht (§6 (1) Nr. 4 S. 2,3 EStG).
8. Verlängerung der in 2020 endenden Fristen für die Verwendung von **Investitionsabzugsbeträgen nach § 7g EStG** um ein Jahr.

9. Vorübergehende Verlängerung der Reinvestitionsfristen des § 6b EStG um ein Jahr (§52 (14) EStG), wenn die Rücklage am Schluss des nach dem 29. Febr. 2020 und vor dem 1. Januar 2021 endenden Wirtschaftsjahres aufzulösen wäre.
10. Die **Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer** lt. § 35 EStG wird vom 3,8- auf das 4-fache des Gewerbesteuermessbetrags erhöht (§35 (1) S. 1 Nr. 1,2 EStG).
11. Bei der **Gewerbesteuer** wird der Freibetrag für die Hinzurechnungstatbestände des § 8 Nr. 1 GewStG auf 200.000 EUR erhöht (§8 Nr. 1 GewStG).
12. Erhöhung der maximalen Bemessungsgrundlage der steuerlichen Forschungszulage auf 4 Mio. EUR im Zeitraum von 2020 bis 2025.

[https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze\\_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung\\_IV/19\\_Legislaturperiode/Gesetze\\_Verordnungen/2020-06-30-Zweites-Corona-Steuerhilfegesetz/4-Verkuendetes-Gesetz.pdf;jsessionid=5AFC319F6E8944A3CE8487A799E11856.delivery1-replication?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_IV/19_Legislaturperiode/Gesetze_Verordnungen/2020-06-30-Zweites-Corona-Steuerhilfegesetz/4-Verkuendetes-Gesetz.pdf;jsessionid=5AFC319F6E8944A3CE8487A799E11856.delivery1-replication?__blob=publicationFile&v=3)

## Erläuterungen zur Umsetzung der Senkung der Umsatzsteuersätze

Die **Umsatzsteuersätze** werden befristet vom 1.7.2020 bis 31.12.2020 von 19 auf 16 % und von 7 auf 5 % gesenkt.

Vorab hatte der Gesetzgeber am 05.06.2020 für die **Gastronomie** bereits die Herabsetzung des Umsatzsteuersatzes von 19% auf 7% sowohl für die Lieferung von Speisen als auch den Verzehr an Ort und Stelle (gilt nicht für Getränke!) ab 01.07.2020 beschlossen. Auch diese Steuersätze werden nun befristet auf 5% für Speisen und 16% für Getränke herabgesetzt.

Die **Umsetzung dieser Maßnahmen, insbesondere der Umsatzsteuersenkung**, stellt Sie als Unternehmer weiterhin vor große Herausforderungen Fehler und nachträgliche Probleme sind vorprogrammiert. Bitte sprechen Sie uns in jedem Einzelfall an, um Ihre Risiken bei späteren Betriebsprüfungen zu minimieren.

Die **Kassensysteme** waren zum 1. Juli 2020 anzupassen (Achtung: Verfahrensdokumentation!), die **Buchhaltungs- und Fakturierungsprogramme** mussten umgestellt und ergänzt werden, bestehende **Dauerrechnungen** und bereits erteilte Vorschussrechnungen für Leistungen zwischen dem 1. Juli und 31. Dezember 2020 müssen korrigiert werden u.v.m.

Das Bundesministerium der Finanzen hat am 30. Juni 2020 ein erläuterndes Schreiben veröffentlicht:

[https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF\\_Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/2020-06-30-befristete-Senkung-umsatzsteuer-juli-2020-final.pdf;jsessionid=A5FAE690B817151CACB25F63858B1060.delivery1-replication?\\_\\_blob=publicationFile&v=5](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/2020-06-30-befristete-Senkung-umsatzsteuer-juli-2020-final.pdf;jsessionid=A5FAE690B817151CACB25F63858B1060.delivery1-replication?__blob=publicationFile&v=5)

**Nachfolgend stellen wir Ihnen wesentliche Grundsätze für den Umsatzsteuerausweis für Lieferungen und Leistungen ab 01.07.2020 bis 31.12.2020 zusammen.** Bei der Komplexität dieses Themas bleiben sicherlich einige Fragen offen. Hierzu stehen wir Ihnen gern in persönlichen Gesprächen zur Seite.

1. Für den Umsatzsteuersatz ist das **Datum der Lieferung bzw. Leistung maßgeblich**, NICHT das Datum der Rechnungsstellung.
2. Für Lieferungen und Leistungen und innergemeinschaftliche Erwerbe (Umsatz), die ab dem 01.07.2020 und bis zum 31.12.2020 **erbracht** werden, sind somit die **Steuersätze von 5 bzw. 16%** anstelle der normalen 7 bzw. 19% auszuweisen. Die niedrigeren Steuersätze gelten auch für die Berechnung der Einfuhrumsatzsteuer.
3. **Rechnungsstellung:** Bereits vor dem 30.06.2020 konnten somit bereits Rechnungen mit dem niedrigeren Steuersatz ausgestellt werden, wenn die Leistung erst ab dem 01.07.2020 erbracht wird. Werden Rechnungen für zurückliegende Leistungszeiträume abgerechnet, ist der **Leistungszeitpunkt** und nicht das Rechnungsdatum entscheidend für den Steuersatz.
4. Für Leistungen, die ab dem 01.07.2020 beauftragt werden und beginnen, aber erst nach dem 31.12.2020 beendet werden, gilt wieder der alte, höhere Steuersatz.

5. Maßgeblich ist grundsätzlich der **Zeitpunkt**, wann der jeweilige **Umsatz ausgeführt** wird; auf den Zeitpunkt der vertraglichen Vereinbarung, der Rechnungsstellung oder der Entgeltsvereinnahmung (Zahlung) kommt es NICHT an.
6. Als **Leistungszeitpunkt** gelten bei:
- Lieferungen der Lieferzeitpunkt (Beginn der Beförderung)
  - Werklieferungen der Tag der Verschaffung der Verfügungsmacht (Abnahme, siehe Tz.7)
  - sonstigen Leistungen der Tag der vollständigen Erbringung/Beendigung.
7. Wurden **Teilentgelte** (Abschlagsrechnungen) **für nach dem 30.06.2020 ausgeführte Leistungen oder Teilleistungen** noch mit dem alten Steuersatz erteilt und vereinnahmt, muss die erbrachte **Gesamtleistung** erst in der **Endabrechnung mit dem neuen Steuersatz** abgerechnet werden. **Wir empfehlen, eine Endabrechnung zu stellen**, in der die erhaltenen Anzahlungen einzeln und nach Entgelt, Steuerbetrag und Steuersatz aufgegliedert abgesetzt werden. Eine Berichtigung der Umsatzsteuer auf die erhaltenen Teilzahlungen erfolgt **dann** erst in der Umsatzsteuervoranmeldung des Zeitpunkts der Endabrechnung (negative Bemessungsgrundlage in den Zeilen 26,27 der UStVA). **Achtung!** Für solche Abschlagsrechnungen, die bis zum 30.06.2020 noch nicht bezahlt wurden, ist jedoch eine Rechnungskorrektur notwendig (siehe Tz.10)!

4

**Beispiel** Handwerker Erwin Gutmensch führt einen Auftrag zur Heizungs- und Sanitärinstallation in den Monaten Dezember 2019 bis voraussichtlich September 2020 für eine Softwarefirma aus. Hierfür hat er bereits Abschlagsrechnungen erteilt und -zahlungen vereinnahmt. Die Abnahme und Schlussabrechnung erfolgen im Oktober 2020.

Schlussrechnung (EUR) 1.10.2020	Gesamtsumme netto	66.000,00	16%
Abschlagsrechnung Nr. 19/01 vom 10.12.2019		./. 6.000,00	19%
Berechnete USt 19%	1.140,00		
Abschlagsrechnung Nr. 20/01 vom 10.03.2020		./. 10.000,00	19%
Berechnete USt 19%	1.900,00		
Abschlagsrechnung Nr. 20/02 vom 20.06.2020		./. <u>10.000,00</u>	16%
Berechnete USt 16% (erhalten 5.8.20)	<u>1.600,00</u>		
	Rechnungsbetrag netto	40.000,00	16%
	Umsatzsteuer 16%	<u>6.400,00</u>	
	Gesamt brutto	<b><u>46.400,00</u></b>	
erhaltene Umsatzsteuer auf Abschläge	./. 4.640,00		
Umsatzsteuer lt. Schlussrechnung	<u>+ 4.160,00</u>	./. <u>480,00</u>	
<b>Zahlbetrag</b>	<b>EUR</b>	<b><u>45.920,00</u></b>	

8. Für **Vorausrechnungen** auch vor dem 01.07.2020 zu Leistungen oder Teilleistungen, die nach dem 30.06.2020 erst erbracht werden, ist bereits der neue Steuersatz von 5 bzw. 16% anzuwenden. Achtung! Für solche Rechnungen ist eine Rechnungskorrektur notwendig (siehe Tz.10)!
9. Die Umsatzsteuer, die in den Rechnungen ausgewiesen wird, wird durch den Unternehmer geschuldet, auch wenn diese falsch ausgewiesen wurde. Bitte achten Sie darauf, dass auch bei empfangenen Leistungen die jeweils korrekten **Steuersätze entsprechend dem Leistungszeitpunkt** (entsprechend dem Ende des vereinbarten Leistungszeitraums) ausgewiesen werden, da die **Vorsteuer nur in korrekter Höhe abzugsfähig** ist. Umsatzsteuer auf Abschlagsrechnungen bzw. Vorsteuerbeträge aus Abschlagsrechnungen sind weiterhin erst dann fällig bzw. abzugsfähig, wenn die Zahlung erfolgt ist.

#### Übergangsregelungen für die Praxis:

10. **Rechnungsberichtigungen – (a)** Rechnungen mit vor dem 1. Juli 2020 geltendem Steuersatz, für die die Leistungen nach dem 30. Juli 2020 und **vor dem 1. August 2020 erbracht** werden, müssen dann nicht berichtigt werden, wenn sie an einen anderen umsatzsteuerpflichtigen Unternehmer (**Unternehmerkette**) erfolgen. Der Vorsteuerabzug bleibt ausnahmsweise erhalten.
  - (b)** Bereits bis zum 30. Juni 2020 **bezahlte Vorschuss- bzw. Abschlags-Rechnungen** müssen erst im Zeitpunkt der tatsächlichen (vollständigen) Leistungserbringung – mit der Schlussrechnung/Endabrechnung – berichtigt werden.
  - (c).** Nicht bis zum 30. Juni 2020 bezahlte Vorschuss- bzw. Abschlagsrechnungen sowie solche ohne Endabrechnung müssen korrigiert werden.
11. **Teilleistungen** - Abweichend zu den unter 6. aufgeführten Grundsätzen können Werklieferungen und Werkleistungen statt zum (End-)Zeitpunkt der gesamten Leistungserbringung (Abnahme) auch in Teilentgelten abgerechnet werden, wenn diese **wirtschaftlich teilbar sind und das Entgelt hierfür gesondert vereinbart** wird. Vor dem 01.07.2020 erbrachte Teilleistungen werden unter den folgenden Voraussetzungen anerkannt:
  - Die wirtschaftlich abgrenzbaren Leistungsteile müssen vor dem 01.07.2020 abgenommen (Werklieferung) bzw. beendet (Werkleistung) sein.
  - Vertragliche Vereinbarungen über Teilentgelte müssen vor dem 01.07.2020 geschlossen worden sein.
  - Das Teilentgelt muss gesondert abgerechnet werden.

12. **Dauerleistungen** – (Leistungen erstrecken sich über einen längeren Zeitraum, z.B. Vermietungen, Leasing, Wartungen, Überwachungen, laufende Buchhaltung u.a.) werden über sehr unterschiedliche Zeitabschnitte vereinbart und abgerechnet (z.B. p.a., halb- oder vierteljährlich, ohne Begrenzung usw.)
- Die jeweils **kürzeren Abrechnungszeiträume für Dauerleistungen** werden als **Teilleistungen** angesehen. Der Steuersatz richtet sich danach, wann der jeweilige Leistungszeitraum (Teilleistung) endet (z.B. Wartung 15.06.2020 bis 14.07.2020: es gilt der Steuersatz von 16%).
  - Der Steuersatz von Nebenleistungen richtet sich nach der Hauptleistung (z.B. Nebenkosten zum Mietzins, Auslagen).
  - **Dauerrechnungen bzw. als Rechnungen anzusehende Verträge sollten zeitnah hinsichtlich des Steuersatzes und -betrags angepasst werden.**
  - Bereits ausgestellte anderslautende Rechnungen sollten vor dem 01.07.2020, können aber noch bis zum 31.12.2020 berichtigt werden.
13. **Gesetzlich vorgeschriebene Honorare** – Vergütungen, Gebühren, Honorare der Rechtsanwälte (RVG), Steuerberater (StBVV), Gerichts/Notare (GNotKG), Architekten und Ingenieure (HOAI) usw. für Leistungen ab 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 sind ohne Rücksicht auf das Datum der vertraglichen Vereinbarung mit dem Steuersatz von 16% USt zu berechnen.
14. **Entgeltminderungen** – nachträgliche Minderungen oder Erhöhungen der Bemessungsgrundlage für einen vor dem 01.07.2020 ausgeführten Umsatz (z.B. durch Skonti, Rabatte, Preisanpassungen) sind mit dem bis zum 30.06.2020 anzuwendenden Steuersatz zu berichtigen; ebenso ein entsprechender Vorsteuerabzug.
- Bei Umsätzen mit **unterschiedlichen Steuersätzen** kann die Korrektur entsprechend dem Verhältnis der den verschiedenen Steuersätzen unterliegenden Umsätze erfolgen.
  - **Jahresrückvergütungen** für das Kalenderjahr 2020 können vereinfachend jeweils hälftig mit dem höheren und niedrigeren Steuersatz bemessen werden.
  - **Mehrzweck-Gutscheine** (Leistung und Höhe der USt stehen bei der Gutscheinausgabe noch nicht fest) – die Einlösung des Gutscheins durch den Kunden führt zur Minderung der Bemessungsgrundlage, wenn dieser vorher der Umsatzsteuer unterlag. Vereinfachend kann bei Einlösung zwischen dem 01.07.2020 und dem 31.08.2020 von den alten Steuersätzen ausgegangen werden. Dies gilt auch für Preisnachlass- und Preiserstattungsgutscheine.
  - **Einzweck-Gutscheine** (Ort der Leistung und Höhe der USt stehen bei der **Gutscheinausgabe** bereits fest) – da bereits bei Ausgabe des Gutscheins die Leistung als erbracht gilt, erfolgt bei späterer Einlösung KEINE Entgeltminderung.

- Aufgrund der vorübergehenden Änderungen in der **Gastronomie** (Inner- und Außerhausverkäufe unterliegen – außer den Getränken – dem niedrigeren Steuersatz – liegen u.E. **keine** Einweckgutscheine vor, wenn nicht eindeutig auf dem Gutschein vermerkt ist, wofür dieser ausgestellt wurde. Hier ist die Finanzverwaltung gefragt, weitere klärende Erläuterungen zu geben. Die Ausgabe von Gutscheinen und deren umsatzsteuerliche Einordnung sollte gezielt durch konkrete (oder allgemein gehaltene) Angaben auf dem Gutschein gestaltet werden.
- **Pfandrückgabe (Leergut)** – führt zu einer Entgeltminderung. Die Umsatzsteuerberichtigung kann bei Pfandrückgaben bis 30.09.2020 nach dem alten Steuersatz erfolgen. Hierbei wird davon ausgegangen, dass der Bestand an Warenumschießungen sich 4x jährlich umschlägt. Bei kürzeren oder längeren Umschlagszeiträumen ist der Anwendungszeitraum des alten (höheren) Steuersatzes entsprechend zu kürzen oder zu verlängern und mit dem Finanzamt abzustimmen.

15. Welcher **Steuersatz** gilt in **besonderen Fällen** (30.06.2020/01.07.2020)?

- Taxi- und Mietwagenunternehmer können die Einnahmen aus der Nachtschicht vom 30.06. auf den 01.07.2020 bereits mit dem niedrigeren Steuersatz bemessen.
- Gaststätten können die Einnahmen aus der Bewirtung in der Nacht vom 30.06. auf den 01.07.2020 bereits mit dem niedrigeren Steuersatz bemessen.
- Der Umsatzsteuersatz auf Leistungen des Handelsvertreters nach §87 ff. HGB richtet sich nach dem Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung seines Handelsherrn an den Kunden.
- Vermittlungsleistungen des Handelsmaklers werden im Zeitpunkt der Erteilung der Schlussnote (§94 HGB) ausgeführt.

7

Ihr NORTRUST-Team

Stand 6. Juli 2020